

L e s e f a s s u n g

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmalen in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand:

Richtlinie vom 30.10.2014 in Kraft seit 04.02.2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Gemeindehaushaltsverordnung MV und dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG MV) in seiner jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für den Schutz und die Pflege von Denkmalen als Zeugnisse der Vergangenheit und kulturellen Traditionen. Die Zuwendungen dienen Baudenkmalen, beweglichen Denkmalen und Bodendenkmalen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderungen können für alle Arten von Denkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden.
- 2.2 Förderfähige Maßnahmen sind alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz.
- 2.3 Nicht förderfähig sind:
- Planungskosten und Architektenhonorare
 - Ausgaben für den Erwerb und Erschließung eines Denkmals
 - Ausgaben für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von Denkmalen. Zuwendungen werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), an Bundesländer und an ausländische Staaten.
- 3.2 Für die Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten aufzuerlegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie können bis zu 50 % der denkmalbedingten Mehraufwendungen betragen. Die denkmalbedingten

Mehraufwendungen ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahmen ohne Ausgaben für Teilmaßnahmen, die nicht der Denkmalpflege dienen, abzüglich desjenigen Ausgabenanteils, der bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin entstehen würde.

- 5.2 Maßnahmen, die anderweitige Förderungen des Landes oder des Bundes mit gleichfalls denkmalpflegerischer Zielstellung erfahren, sind insgesamt nur mit bis zu 50 % der denkmalbedingten Mehraufwendungen förderfähig.
- 5.3 Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach der Notwendigkeit der Fördermaßnahmen sowie der kunst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Denkmals.
- 5.4 Der Eigenanteil kann in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden. Eigenarbeit kann nur auf die zuwendungsfähigen Ausgaben angerechnet werden, wenn sie eine Facharbeit ist und die entsprechende Sachkunde bei Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der durchschnittliche Bruttoverdienst im Handwerk für die Arbeitsstunden, die ein Freischaffender oder Unternehmer für die Durchführung der beantragten Maßnahme ansetzt.

6. Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung der Förderungen bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Vertreter hat seine Vertretungsberechtigung bei Antragsstellung nachzuweisen.
- 6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Gesamtfinanzierungskonzept, detaillierte Maßnahmebeschreibung
 - Maßnahmezeitplan
 - Detaillierter Kostenvoranschlag für die beabsichtigte Maßnahme
 - Fotodokumentation (jetziger und früherer Zustand)
 - Schadensdokumentation (nach Möglichkeit Originalfotos – keine Kopien)
 - Lageplan auf topografischer Karte bzw. Ortsplan
 - vom Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung
 - Aussagen über die geplante Nutzung.
- 6.3 Der Antrag auf Fördermittel von denkmalpflegerischen Maßnahmen muss **bis zum 30. April des laufenden Jahres** eingegangen sein. Nachgereichte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- 6.4 Maßnahmen an Objekten in kirchlichem Besitz müssen vor Antragstellung durch das zuständige Bauamt der Landeskirche bzw. den Baubeauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften beurteilt werden. Diese Stellungnahme ist mit Antragstellung vorzulegen. An den Abstimmungen über Fördermaßnahmen im kirchlichen Bereich beteiligt das zuständige Landesamt die obersten Kirchenbehörden bzw. die obersten Stellen der Religionsgemeinschaften des Landes.
- 6.5 Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst bewilligt die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid. Der Zuwendungsbescheid kann Nebenbestimmungen enthalten.

6.6 Der Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises sowie Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Für Maßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist über die Verwendung der Zuwendung ein Zwischennachweis zu führen, der der Bewilligungsbehörde bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen ist. Das Bau- und Liegenschaftsamt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst prüft anhand der originalen Rechnungs- und Zahlungsbelege die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7. Inkrafttreten